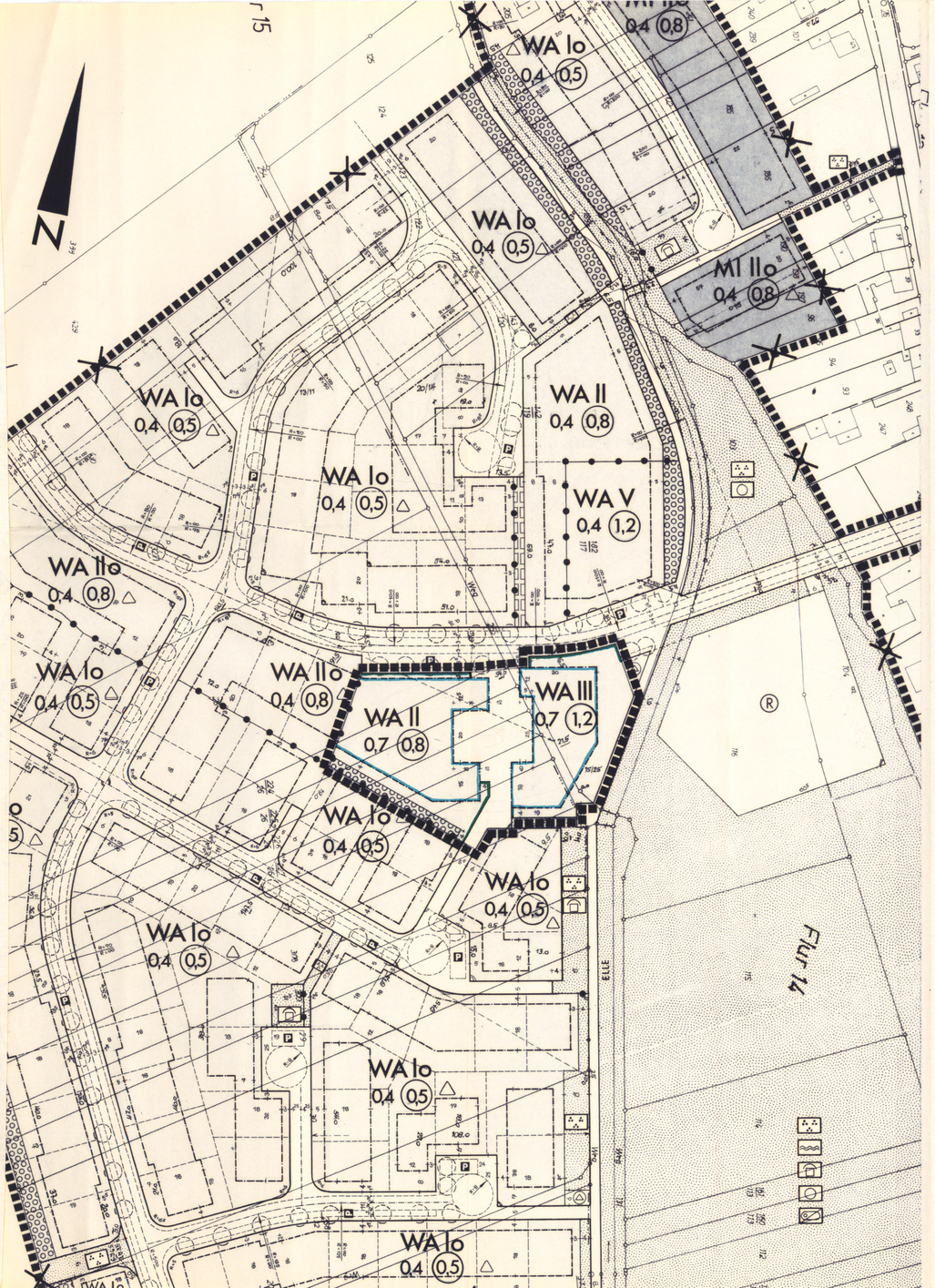

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	SW	WOCHENENDHAUSGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MD	DORFGEBIETE	GE	GEWERBEGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II–IV MINDEST – HÖCHSTGRENZE
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE — ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)
ST STELLPLÄTZE
GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)

SCHULE — KIRCHE
KINDERGARTEN — ALTERSHEIM
JUGENDHEIM, HERBERGE — HALLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

VERKEHRSFLÄCHEN — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STUTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)

AUFSCHÜTTUNGEN — ABGRABUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)

UMFORMERSTATION — KLÄRANLAGE
WASSERBEHÄLTER

WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)

SPIELPLATZ — PARKANLAGE
BOLZPLATZ — FRIEDHOF
SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT

DEN 3.4.1978

Dipl.-Ing. Jamroy Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

DEN 3.4.1978

Dipl.-Ing. Jamroy Öff. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

DEN 3.4.1978

Dipl.-Ing. Jamroy Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ VOM 23. 8. 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

NIederzier DEN 29. 4. 1980

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 21.1.1980 BIS 22.2.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Niederzier DEN 29. 4. 1980

GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 29. Mai 1980 AZ 35.2.1-30-6167/80

KÖLN DEN 29. 5. 1980

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 1. 4. 1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AUFGESTELLT BESCHLOSSEN.

Niederzier DEN 29. 4. 1980

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DEN

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

F FLACHDACH
GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)
GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° – 38°
FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 20° – 38°

DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT

AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBAUG)

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURGRENZEN

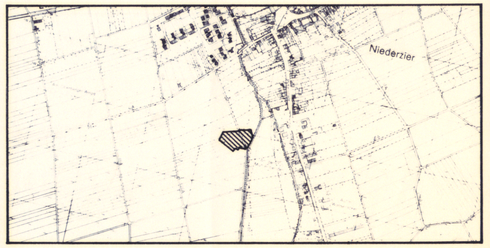

BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. A 4 2. ÄNDERUNG

ORTSLAGE NIEDERZIER ERWEITERUNG AUF DEM KAMP

M 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPLING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN, MONHEIMSALLEE 75, TELEFONNR. 29315

Giorgio Bavaj